



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 03. Juli 2012

P120752

Festsetzungsbegehren in Sachen kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend tarifsuisse ag und physioswiss – Regionalverband beider Basel; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Taxpunktwert für die physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Basel-Stadt wird für die tarifsuisse ag et. al und physioswiss–Regionalverband beider Basel mit Wirkung ab dem 1. Juli 2012 auf CHF 1.05 festgesetzt.
 2. Die Rechtsbegehren von physioswiss–Regionalverband beider Basel, vertreten durch den Schweizer Physiotherapieverband, physioswiss, werden abgewiesen.
 3. Die Rechtsbegehren der tarifsuisse ag werden abgewiesen.
 4. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1969 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.
 5. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Angesichts der unveränderten Beibehaltung des Taxpunktwerths für die physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Basel-Stadt in den letzten 14 Jahren erachtet das Gesundheitsdepartement eine moderate Anhebung des Taxpunktwerths als vertretbar. Den Neuberechnungen wird allerdings nicht mehr das in der Rechtsprechung entwickelte Bundesratsmodell zu Grunde gelegt sondern es wird auf die Entwicklung des

Basler Index der Konsumentenpreise abgestellt. Dies führt zu einer Erhöhung des Taxpunktwerts um CHF 0.05 von CHF 1 auf CHF 1.05. In Bezug auf das Gesamtvolumen der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Basel-Stadt bedeutet dies eine Zunahme des Volumens um 0.1 Prozent. Die monatliche Prämie für die Krankenversicherung würde sich um ein Promille erhöhen was CHF 0.48 entspricht.

